



BEBAUUNGSPLAN NR. 90; ORTSTEIL OSTERBROCK BAUGEBIET: "WINDENERGIEANLAGEN"

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHS (BAUG) IN VERBINDUNG MIT § 40 DES NEUEREN GEMEINDEORDNUNGSBUCHS (NO) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 90, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNERUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN, BAUGESTALTERISCHEN UND GRÜNGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grundfläche (§ 16 BauNO)**
Als Grundfläche der Fundamente der Windenergieanlagen sind Abmessungen von maximal 20,0 m x 20,0 m zulässig. Die Fundamente müssen bis an den Turmfuß mit Mutterboden im Mittel 30 cm stark abgedeckt werden. Die Fundamente mit einer Erbauflur ist diese laut der Typenprüfung herzustellen und mit Mutterboden im Mittel 30 cm stark abgedeckt.
- Höhe der baulichen Anlage**
Die Höhe der baulichen Anlage darf die Höchstmaß 140,00 m vom Bezugsplatz Geländehöhepunkte nicht überschreiten. Die Nabenhöhe beträgt max. 102,00 m, der Rotordurchmesser max. 40,00 m.
- Der Schalleitungspegel**
Die Schalleitungspegel je Windrichtung darf 102,0 dB(A) nicht überschreiten. Die Abminderung der Windstrahlenergie innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 90 dürfen die Investitionsausgaben der DWA 1900/5 für die berechneten Nutzungen von 0-25 (A) am Tag und 45-65 (A) in der Nacht, (Dortgebiet/Außenbereich) bzw. von 55 dB (A) am Tag und 40 dB (A) in der Nacht (WA-Gebiet) nicht überschreiten.
- Wenn Fundamente über die geneigte Geländeoberfläche hinausragen, sind Abdeckungen der seitlichen Fundamentflächen mit Boden in jedem Fall vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZB).**
- Die überbaubaren Flächen dürfen durch die Rotorblätter überzogen werden. Innerhalb der überbaubaren Bereich sind die Anlage von Aufstellplätzen und Verkehrsflächen zulässig.**
- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Übergabestation mit einer Grundfläche von bis zu 12 qm und einer Höhe bis zu 2,5 m zulässig.**

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Anlagenart**
Es dürfen nur 3-Rotorige, in der Errichtung gleiche Anlagen des gleichen Anlagen-Typs errichtet werden.
- Die Traggerüste der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Turm aus Stahlrohr oder Stahlblech besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.**
- Alle Bauteile der Windenergieanlage sind mit einem dauerhaft matten, nicht reflektierenden Anstrich zu versehen.**
- Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtanstrichung in Form von Beleuchtungsrichtungen gemäß der Auflagen des Genehmigungsverfahrens zu versehen.**
- Die Beleuchtung der Windenergieanlagen ist beschränkt auf Typ- und Herstellerzeichnung, darf nur mittels Weißlichtstrahl ausgeleuchtet werden.**
Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beleuchtung arbeitsweiliger Verkehrsflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

GRÜNGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

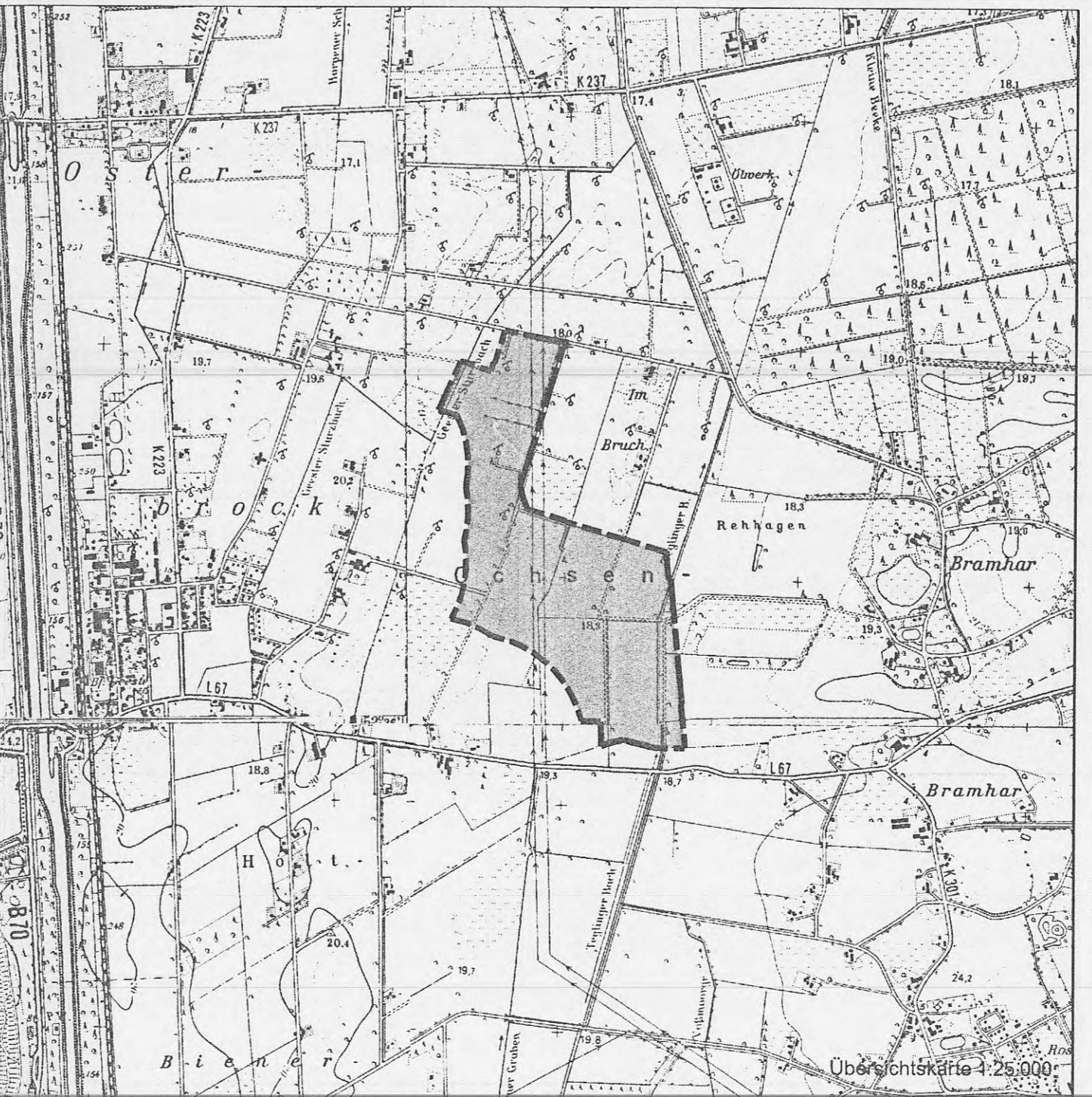
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit einander geeigneten heimischen Gehölzen, wie im landschaftstypischen Fachbeitrag detailliert, zu versehen.**
- Die nachfolgend unter den Punkten 4 bis 6 der grüngestalterischen Festsetzungen vorgehaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.**
- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die neuen Verkehrsflächen als unbefestigte Wegflächen mit einem Schotterbelag auszuführen.**
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entlastung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Ziffer 20 BauZB)**
Es werden, wie im landschaftstypischen Fachbeitrag aufgeführt, folgende Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna, Landschaftsbiologie und zur Kompensation der Funktionsverluste aus der Versiegelungsüberdeckung festgesetzt.

Maßnahme	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flächengröße	Art der Maßnahme, Vegetation
A.1.1	Gemeinde, Flur 7, Flurstück 1770/50	1.203 m²	Anlage von Feldgehölzen mit einander geeigneten heimischen Laubbäumen bzw. Wildstauden gemäß Landschaftstypologie
A.1.2	Gemeinde, Flur 31, Flurstück 118	5.300 m²	Laubbäume bzw. Wildstauden gemäß Landschaftstypologie
A.1.3	Gemeinde, Flur 4, Flurstück 215	55 m²	Laubbäume bzw. Wildstauden gemäß Landschaftstypologie
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier die Anlage von Feldgehölzen und Anlage einer Substratschicht. Es werden, wie im landschaftstypischen Fachbeitrag aufgeführt, folgende Maßnahmen als Ersatzflächen für die Schutzgüter Landschaftsbiologie festgesetzt.

Maßnahme	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flächengröße	Art der Maßnahme, Vegetation
E.3	Gemeinde, Flur 11, Flurstück 102	23.500 m²	Anlage von Feldgehölzen mit einander geeigneten heimischen Laubbäumen bzw. Wildstauden gemäß Landschaftstypologie
E.4	Gemeinde, Flur 4, Flurstück 215	11.801 m²	Laubbäume bzw. Wildstauden gemäß Landschaftstypologie
- Zur Kompensation der Funktionsverluste des Schutzgutes Fauna werden folgende Flächen zu extensiv genutztem Grünland entwickelt und festgesetzt. Die notwendigen Detailinformationen sind dem landschaftstypischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Maßnahme	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flächengröße	Art der Maßnahme, Vegetation
E.1	Gemeinde, Flur 11, Flurstück 102	19.200 m²	Anlage extensiv genutzten Grünlandes
E.2	Gemeinde, Flur 11, Flurstück 106-100	2.700 m²	Anlage extensiv genutzten Grünlandes
- Die Maßnahmen gemäß der grüngestalterischen Festsetzungen nach 4, 5 und 6 sind innerhalb der 1. Pflegeperiode nach Baubeginn des Windparks durchzuführen.**

Hinweis:
Bodenfunde:
Es wird darauf hingewiesen, dass vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Eventuelle Funde sind unverzüglich bei der Unteren Denkmalpflegebehörde des Landkreises Emsland anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet frühgeschichtliche bauliche Anlagen vermutet werden.



Landkreis Emsland
Gemeinde Geeste
Gemarkung Brombar, Ceesse
Flur 4,6, 29
Maßstab 1:1.000
geplant am 02.03.2005
Offizielles Verzeichnungsamt
AZ 1.2308-8
Die Planunterlagen sind dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Die Planunterlagen sind dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Die Planunterlagen sind dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
Wohnort: Geeste
Offizielles Verzeichnungsamt

PLANZEICHNERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 18)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

05 Sonstige Sondergebiet
Zweckbestimmung: Windparkflächen für die Landwirtschaft (gem. § 11 BauNO)

WEA 1 Standort der geplanten Windenergieanlagen (gemäß Anlagennummer)

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN

— Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN

Verkehrsflächen (öffentlich) für das Stadtgebiet Lingen (nachrichtlich)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V 1 Zweckbestimmung: Erschließung Windpark/Landwirtschaft, privat
V 2 Zweckbestimmung: Montageplatz/Aufstellfläche, privat
V 3 Zweckbestimmung: Erschließung Versorgungsanlagen/Landwirtschaft, privat

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLTRENNSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

GR 12 m² Fläche für Versorgungsanlagen (Grundfläche GR 12 m²)

Zweckbestimmung: Elektrizität (Übergabestation)

HAUPTVERSORGUNGSLINIE UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Hauptversorgungsleitung: oberirdisch (Stromleitung)
Hauptabwasserleitung: unterirdisch (Öl-, Gasleitung, Fernwärme, Brauchwasser, Regenwasser (nachrichtlich))

GRÜNLÄCHEN

Grünflächen
o öffentlich
p privat

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Wasserflächen
Zweckbestimmung: Wasserflut (Vorflut)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

Flächen für die Landwirtschaft

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume
Zweckbestimmung: Erhalt

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Schmelzwassers (nachrichtlich, Stadtgebiet Lingen)

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.04.03 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 22.05.04 ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT.

Geeste, den 02.03.2005
DER BÜRGERMEISTER
FREREN, 12.07.2004
REGIONALPLAN & UVP
DIPLOMGEOD. P. STEINER
GRUNDSTRAßE 2, 49832 FREREN

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.04.04 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BERICHTUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.07.04 BEKANNTGEWACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
27.07.04 31.08.04

Geeste, den 02.03.2005
DER BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DIE BETEILIGUNG IM SINNE VON § 13 ABS. 1 BAUGB WURDE VOM GEGEBEN.

Geeste, den 02.03.2005
DER BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER RECHEN- UND ANZEIGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 23.11.04 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Geeste, den 02.03.2005
DER BÜRGERMEISTER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM STANDORTKATASTER UND WEIST DIE STÄDTTEILNACH BEDÜRFNISSEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE GRÜNZEILEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH DER ÖFFENTLICHEN DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH ENTWICKELT. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BLEIBENDEN GRENZEN IN DIE ÖFFENTLICHEN IST ENTWICKELT NACHRICHTLICH.

MEPPEN, OFFENTL. BEST. VERMESSUNGSNGS

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE IST DEN IN DER VERFÜHRUNG VOM 14.07.04 AUFGEFÜHRTE AUFGRABMASSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM BEGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZU VOR WEGEN DER AUFGRABMASSNAHMEN VOM ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT.

Geeste, den 02.03.2005
DER BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (1) BAUGB AM 15.12.04 IM AMTBLATT NR. 23 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEWACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTVERBUNDLICH GEWORDEN.

Geeste, den 02.03.2005
DER BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHREN ODER UMWIRTSCHAFTEN NACH ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Geeste, den 02.03.2005
DER BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNDEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Geeste, den 02.03.2005
DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 90
Ortsteil Osterbrock
Baugebiet: "Windenergieanlagen"